

Passt in jede Nische.

Nischen-Kleiderstange GmbH

Soorpark · Postfach 134
9606 Bütschwil

Tel. +41 71 577 16 69
Fax +41 71 932 30 32

info@nischen-kleiderstange.ch
www.nischen-kleiderstange.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, sofern sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Offerte/ Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Lieferant nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat.
- 2.2 Offerten, die keine Annahmefristen enthalten, sind unverbindlich. Stillschweigende Annahme ist ausgeschlossen.
- 2.3 Die Annahme der Offerte durch den Besteller schliesst ohne weiteres die Anerkennung der vorliegenden Lieferbedingungen mit ein und schliesst zugleich anders lautende Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Bestellers aus, selbst wenn der Lieferant diese nicht beanstandet.
- 2.4 Offensichtliche Schreib- und Rechnungsfehler in der Offerte können jederzeit durch den Lieferanten korrigiert werden auch wenn die Annahme durch den Besteller erfolgt ist.

3. Umfang der Lieferung

- 3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.2 Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch den Lieferanten vorgenommen werden, sofern diese eine Verbesserung bewirken und zu keiner Preiserhöhung führen.
- 3.3 Telefonische Bestellungen werden ohne Gewähr auf Gefahr des Bestellers ausgeführt. Offensichtliche Irrtümer,
- 3.4 Schreib- oder Rechnungsfehler sind für uns nicht verbindlich.

4. Dokumentation

- 4.1 Kataloge, Prospekte, Zeichnungen, Skizzen, Beschreibungen und Preislisten sind verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

5. Preise

- 5.1 Alle Preise verstehen sich rein netto, ab Werk, in Schweizerfranken, ohne Verpackung, Einfuhr oder andere Bewilligungen, Transport, Versicherung, gesetzliche Fiskalabgaben (z.B. MWST und LSV), Zölle, Montage, Installationen und Inbetriebnahme.
- 5.2 Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung resp. Abnahme die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten, welche durch den Besteller verursacht wurden, so ist der Lieferant bis zur endgültigen Erledigung des ihm erteilten Auftrags berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 5.3 Auf Bestellungen gewähren wir folgende Mengen-Rabatte (assortiert), davon ausgenommen sind die Wandmontage-Einzelteile, Kleiderhaken, Mittelkonsolen und die Duschvorhänge.

5 bis 9 Stk.:	5 % Rabatt
10 bis 19 Stk.:	10 % Rabatt
ab 20 Stk.:	15 % Rabatt

6. Zahlungsbedingungen

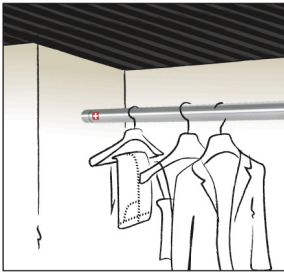
- 6.1 Die Zahlungsfrist beträgt für den Abnehmer in der Schweiz 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Für Lieferungen in andere Länder erfolgt die Zahlung, sofern keine anderen Vereinbarungen schriftlich getroffen werden, durch Vorauszahlung oder gegen ein unwiderrufliches, bei der Sicht zahlbares Akkreditiv, auszahbar bei der bestätigten Bank. Sämtliche Kommissionen und Gebühren gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.2 Bei einem Auftragswert ab CHF 20'000 sind die Zahlungen, unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen, wie folgt zu leisten:
 - a) Liefergeschäft
 - 30% bei Bestellung
 - 70% 30 Tage nach Lieferung
- 6.3 Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen werden speziell vereinbart.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug behält sich der Lieferant die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit ohne Mahnung einen Verzugszins von 6% p.a. zu berechnen. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 6.5 Der Besteller darf Zahlungen bei nicht anerkannten Beanstandungen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen nicht zurückbehalten.
- 6.6 Wird der Besteller zahlungsunfähig, so hat der Lieferant das Recht, unverzüglich vom Liefervertrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen oder alle noch ausstehenden Forderungen, ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit, als verfallen zu erklären und sie sofort einzukassieren. Sämtliche Inkassospesen gehen zu Lasten des Bestellers.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- 7.2 Der Lieferant ist berechtigt, unter Mitwirkung des Bestellers den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

8. Lieferbedingungen

- 8.1 Der Lieferant liefert gemäss den bei Vertragsabschluss geltenden INCOTERMS der ICC. Mangels besonderer Lieferklausel im Vertrag erfolgt die Lieferung ab Werk. (EXW)
- 8.2 Der Umfang der Lieferung und allfällig damit zusammenhängender Leistungen richtet sich ausschliesslich nach der schriftlichen Offerte bzw. Auftragsbestätigung. Lieferungen und/oder Leistungen, die dort nicht enthalten sind, werden gesondert verrechnet.
- 8.3 Der Lieferant ist berechtigt, einseitige Änderungen an der Lieferung vorzunehmen, falls solche Änderungen objektiv zu Verbesserungen führen, das Produkt in seinem Charakter erhalten und der vereinbarte Kaufpreis unverändert bleibt.
- 8.4 Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.



Passt in jede Nische.

Nischen-Kleiderstange GmbH

Soorpark · Postfach 134
9606 Bütschwil

Tel. +41 71 577 16 69
Fax +41 71 932 30 32

info@nischen-kleiderstange.ch
www.nischen-kleiderstange.ch

9. Lieferfrist

- 9.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange, sowie nach Eingang einer vereinbarten Anzahlung bzw. ebenbürtiger Sicherheiten geleistet sind.
- 9.2 Die vereinbarte Lieferfrist wird angemessen verlängert:
- wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, dem Lieferanten nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden.
 - wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig beim Lieferanten eintreffen.
 - Wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt unverschuldet nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese beim Lieferanten, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Brandfall, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

10. Lieferverzug

- 10.1 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte auf Ansprüche.

11. Lieferung und Transport für die Schweiz und für das Fürstentum Lichtenstein

- 11.1 Die Produkte werden vom Lieferanten sorgfältig verpackt. Die Verpackung und die Versandkosten werden dem Besteller zu folgenden Konditionen in Rechnung gestellt:
- | | | |
|-----------------------------|---|------------|
| bis CHF 1500.00 | = | CHF 35.00 |
| CHF 1501.00 bis CHF 2000.00 | = | CHF 45.00 |
| CHF 2001.00 bis CHF 3000.00 | = | CHF 60.00 |
| CHF 3001.00 bis CHF 4000.00 | = | CHF 80.00 |
| CHF 4001.00 bis CHF 5000.00 | = | CHF 100.00 |
| ab CHF 5001.00 | = | CHF 120.00 |
- 11.2 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 11.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie vom Lieferanten auszuschliessen ist, geht sie auf Rechnung des Bestellers.
- 11.4 Holt der Käufer die Ware im Werk ab oder wird die Ware mittels Frachtführer oder mittels eines anderen Dritten in unserem Auftrag versandt, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über. Erfolgt der Transport und der Ablad durch unser Personal und Einrichtungen, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Aufsetzen der Ware auf den Boden auf den Käufer über. Erfolgt der Ablad der Ware, welche durch unser Personal und Einrichtungen transportiert wurde, durch Personal und/oder Einrichtungen des Käufers oder durch Dritte im Auftrag des Käufers, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Eintreffen des Transportfahrzeuges am Belieferungsort auf den Käufer über.

12. Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 12.1 Der Besteller hat die Lieferung innert 10 Tagen nach Erhalt zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

14. Gewährleistung und Haftung

- 14.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.
- 14.2 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusage gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 14.3 Sollten die Produkte fehlerhaft sein, verpflichtet sich der Lieferant während der Gewährleistungszeit von 24 Monaten ab Lieferung, respektive Meldung der Versandbereitschaft, nach seiner Wahl die Mängel zu beheben oder die Produkte zu ersetzen.
- 14.4 Wird ein Fehler im Sinne von Artikel 14.3 nicht innerhalb angemessener Frist durch Ersatzlieferung oder Eliminierung des Fehlers durch den Lieferanten behoben, so kann der Besteller nach drei Nachbesserungsversuchen Herabsetzung des Erwerbspreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 14.5 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 14.6 Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat.
- 14.7 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 14.3 und 14.4 ausdrücklich genannten. Insbesondere ist kein Schadenersatz wie Betriebsausfall etc. geschuldet.
- 14.8 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt wurden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende produkthaftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- 14.9 Dem Besteller stehen keine Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung sowie für Schäden zu, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, soweit dem Lieferanten kein grobes Verschulden oder Vorsatz zur Last liegt.
15. **Recht des Herstellers**
- 15.1 Der Lieferant kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers wesentlich verschlechtern.
- 15.2 Der Lieferant ist berechtigt, mit und gegen fällige und nichtfällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen.
16. **Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 16.1 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Liefervertrag ist das Rechtsdomizil des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen Rechtsdomizil zu belangen.
- 16.2 Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsabkommens.